

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Waltershausen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 239), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Waltershausen vom 10.03.1997 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in der Sitzung vom 10.03.1997 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Waltershausen erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 2,80 DM.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung Waltershausen erhoben.

Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalender-
vierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (vgl. § 3 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung), so wird für das hintenliegende Grundstück die Länge derjenigen Grundstücksseite zugrunde gelegt, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstückes an die Straße angrenzen würde.

§ 7 Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung verursachen, befreien nicht von der Gebührenpflicht.

- (2) Ist eine Straße in Fällen, die nicht durch höhere Gewalt verursacht sind, länger als drei aufeinanderfolgende Monate nicht gereinigt worden, werden die Gebühren auf Antrag erstattet.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 10 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten wird die Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Waltershausen vom 11.01.1993 außer Kraft gesetzt.

Ausfertigungsdatum :

Waltershausen, den 21.3.97

Brychey
Bürgermeister

- Siegel -